

Gemeinde Muldestausee

Einbeziehungssatzung

sKrinaer Weg%in Rösa

nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Begründung zur Satzung

Planungshoheit: Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

A	VORBEMERKUNGEN.....	4
1.	Gesetzliche Grundlage.....	4
2.	Ziele der Aufstellung	4
B	PLANUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG UND VERFAHREN	5
1.	Planungsrechtliche Voraussetzung.....	5
2.	Landes- und Regionalplanung	7
3.	Flächennutzungsplanung.....	9
4.	Planungsverfahren	9
C	BESCHREIBUNG DES BAUGEBIETES	10
1.	Lage und Größe.....	10
2.	Bestand.....	10
3.	Geplante bauliche Nutzung.....	11
4.	Denkmalschutz.....	11
5.	Abfall / Bodenschutz	12
6.	Altlasten.....	12
7.	Kampfmittelverdachtsflächen.....	12
8.	Bergbauliche Belange.....	12
9.	Lärmimmissionen	13
10.	Luftimmissionen.....	13
D	HINWEISE UND ANGABEN AUS DER BETEILIGUNG NACH § 4 BAUGB	14
1.	Raumordnung.....	14
2.	Abfallrecht.....	15
3.	Gesundheitswesen	16

E	ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	18
1.	Verkehrerschließung.....	18
2.	Trinkwasser / Löschwasser	18
3.	Schmutzwasser	19
4.	Regenwasser	20
5.	Elektroenergieversorgung	20
6.	Gasversorgung.....	20
7.	Abfall	20
8.	Telekommunikation	21
E	NATURHAUSHALT	22
1.	Schutzgüter.....	22
2.	Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	23
3.	Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs.....	24
4.	Artenschutz.....	26
5.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	26
6.	Bewertung der Fläche	27
7.	Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen	28
8.	Maßnahmen zum Artenschutz.....	29
9.	Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen.....	29
10.	Maßnahmen zum Schutz des Bodens	29
	Anlage 1 Æ Lage in der Ortschaft.....	30
	Anlage 2 Æ Grünordnerischer Bestandsplan.....	31
	Anlage 3 Æ Grünordnerischer Begleitplan	32
	Anlage 4 Æ Empfehlung Gehölz- und Pflanzliste	33
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	

A Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Grundlage

Die Grundlage für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Zugehörige Verordnungen sind:

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1062)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063)

2. Ziele der Aufstellung

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung soll für einen Teilbereich des Flurstücks 950 der Flur 4 der Gemarkung Rösa das Planungsrecht für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Ziel einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um diese als Bauland zu entwickeln.

Die Zulässigkeit der Bauvorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung dieser Fläche bzw. eine künftige Wohnbebauung in die Eigenart der vorhandenen Umgebungsbebauung einzufügen hat. Hierbei sind als Maßstab die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die überbaubare Grundstücksfläche heranzuziehen.

Die Gemeinde entwickelt im Ortsteil ein Baugrundstück um dem Ansiedlungswillen junger Menschen aus dem Ort ein Angebot zu unterbreiten. Junge Menschen sollen die Möglichkeit bekommen in ihrem Heimatort zu verbleiben und sich nach ihren Vorstellungen ein Wohnhaus errichten zu können.

Mit diesem Angebot wird der Generationsfolge gegenüber dem Eigenbedarf der Gemeinde an Wohnbauflächen entsprochen. Die Schaffung des Planungsrechts für eine Wohnbebauung besteht die Übereinstimmung zwischen den Interessen der Gemeinde Muldestausee und den potenziellen Bauwilligen aus den Ortschaften. Mit der Nutzung des Grundstückes als Bauland wird der Fortbestand von Rösa als kleine Ortschaft gestärkt.

B Planungsrechtliche Einordnung und Verfahren

1. Planungsrechtliche Voraussetzung

Zur Schaffung von Rechtsklarheit bezüglich der Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB zum Außenbereich nach § 35 BauGB enthält der § 34 Abs. 4 BauGB Ermächtigungen an die Gemeinden, städtebauliche Satzungen zu erlassen.

Die städtebaulichen Satzungen dienen der Fortentwicklung vorhandener Siedlungsansätze und Ortsteile, ohne dass es dazu eines sonst notwendigen Bebauungsplanes bedarf. Auf diese relativ einfache Weise kann neues Baurecht geschaffen werden.

Durch die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

In der Gemarkung Rösa soll eine Einbeziehungssatzung aufgestellt werden.

Voraussetzung für die Aufstellung dieser Satzungen ist, dass

- a) sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- b) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

zu a) Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet, wenn eine über die Kriterien des § 34 Abs. 1 bis Abs. 3a BauGB hinausgehende Steuerung der städtebaulichen Entwicklung nicht oder nur begrenzt erforderlich ist.

Konkret bedeutet dies, dass sich das Vorhaben nach

- Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Bauweise und
- der überbaubaren Grundstücksfläche

in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Zusätzlich muss die Erschließung gesichert sein, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus dürfen von den Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden/Städten erwartet werden.

- Der Maßstab für das ssich Einfügen%des Vorhabens ist hinsichtlich von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche aus der näheren Umgebung abzuleiten.

zu c) keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben

Dies bedeutet, dass durch die Satzung keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

- Mit der Einbeziehungssatzung sKrinaer Weg%ist kein Vorhaben welches einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, geplant.

zu d) keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter, keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen nach § 50 Satz 1 BImSchG

Hiermit sind die nach Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie (FFH- Richtlinie) geschützten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) gemeint (§ 32 BNatSchG).

- Mit der Satzung sKrinaer Weg%erfolgt keine Beeinträchtigung zuvor genannter Schutzgüter.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Es ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Satzung kein Vorhaben, welches die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat, vorbereitet wird. Auch liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB vor. Es sind weiterhin bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist somit gegeben.

Damit entspricht die Einbeziehungssatzung der planerischen Vorstellung zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Muldestausee für den Ortsteil Rösa.

2. Landes- und Regionalplanung

Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011)
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006).
- Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg" (STP Windenergie vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 1. Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017)

Die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, sind im Regionalen Entwicklungsplan und ebenso im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Ziele der Raumordnung entsprechend § 4 Abs. 1 ROG in der Bauleitplanung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus die sich derzeit in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten sRaumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur%(2. Entwurf vom 14.07.2017 - Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 05/2017) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 4.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Hinblick auf die Vorgaben des REP A-B-W ist zu beachten, dass alle hierin getroffenen Festlegungen der Kapitel

5.2 "Zentralörtliche Gliederung" mit dem am 26.07.2014 erfolgtem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP "Dasein") außer Kraft getreten und somit nicht mehr anwendbar sind. Der STP "Dasein" konkretisiert nunmehr die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur und somit auch die Festlegungen zu den zentralen Orten.

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)

- Im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird in Grundsatz 12 ausgeführt, dass in der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume entwickelt werden sollen.
- Weiterhin sollen ungegliederte Siedlungsstrukturen (Ziel Z 22 LEP 2010) vermieden und die Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung (Ziel Z 23 LEP 2010) abgestimmt werden.
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung sTon Rösa%(Ziel 136 XXIV.)

Das Vorhabengebiet bindet direkt an eine vorhandene, voll ausgebaute, öffentliche Straße an, in welcher bereits alle für eine Wohnbebauung erforderlichen Medien (Ver- und Entsorgung) in hinreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Geltungsbereich im Außenbereich, am Rand der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Muldestausee. Mit der vorliegenden Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil geplant.

- Nach Ziel 26 LEP 2010, haben sich Orte ohne eine zentralörtliche Funktion bei der städtebaulichen Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten.

Der Bedarf an diesem einen Baugrundstück ist aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Muldestausee hervorgerufen worden. Kleine Ortschaften wie z.B. Rösa sind in ihrem Fortbestand gerade auch auf den Verbleib/ Nicht-Weggang junger Familien angewiesen. Der geschaffene neue Wohnstandort ist ausschließlich auf den Eigenbedarf der Gemeinde Muldestausee ausgerichtet.

Sachlicher Teilplan (STP DV)

- Entsprechend Ziel 4 STP "Dasein" sind zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen.

Generell ist es notwendig, dass der Innenbereich in den bewohnten Ortsteilen gestärkt werden muss. Jedoch sind in der Gemeinde Muldestausee kaum Baulücken sowie Brachflächen vorhanden. Somit ist Gemeinde gezwungen auf die Randgebiete durch die Entwicklung von Einbeziehungssatzungen auszuweichen.

Mit der in Rede stehenden Einbeziehungssatzung wird kein Konfliktpotenzial gesehen, da gemäß Grundsatz 12 LEP 2010 hier eine maßvolle und behutsame, städtebauliche Entwicklung betrieben wird. Es erfolgt keinerlei Ausdehnung in den freien Landschaftsraum. Durch die Ausweisung des Baugrundstückes entsteht keine Splitterfläche. Es werden keine Flächen zerschnitten. Lediglich wird eine geringe Abrundung der Ortslage vorgenommen.

Zielstellung der Gemeinde ist es nicht nur den vorhandenen Bestand zu erhalten und somit jegliche weitere Entwicklung für die ortsansässige Bevölkerung zu unterbinden.

3. Flächennutzungsplanung

Die Einbeziehungssatzung hat die Darstellung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich Ausdehnung und Nutzungsart zu beachten.

Die Ortschaft Rösa hat als damals noch selbstständige Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Satzungsbereich liegt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der ausgewiesenen Wohnbaufläche.

Damit entspricht die Einbeziehungssatzung der planerischen Vorstellung zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Muldestausee für den Bereich in Rösa.

4. Planungsverfahren

Bei der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. § 13 BauGB eröffnet die Möglichkeit ohne frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Verfahren der § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beginnen. Man kann davon ausgehen, dass die frühzeitige Information bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes abgeklärt worden ist.

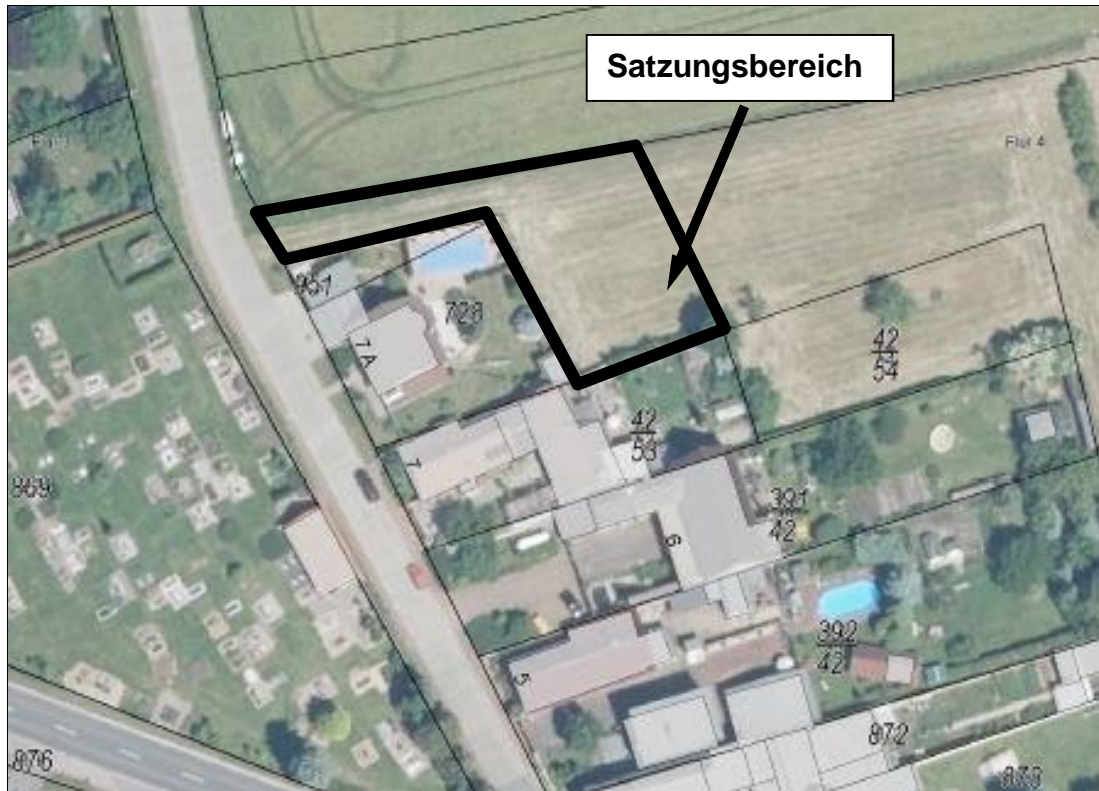
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Während dieser Offenlage wurden die Planunterlagen am Verwaltungssitz Gemeinde Muldestausee in Pouch zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und es konnte Auskunft verlangt werden. Ebenso waren sämtliche Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Zusätzlich wurden im Rahmen des Planverfahrens die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden und . städte zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden in öffentlicher Gemeinderatssitzung ausgewertet und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung entscheidet über den Vollzug der Satzung. Soweit erforderlich wurde es in die Begründung zur Satzung eingestellt bzw. in die Planzeichnung eingearbeitet.

C Beschreibung des Baugebietes

1. Lage und Größe

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage von Rösa direkt an der Straße sKrinaer Weg%. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 826 m² und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 950 der Flur 4 in der Gemarkung Rösa.



Kartengrundlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt [Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18-264-2009-7

Im Norden und Osten bildet landwirtschaftliche Nutzfläche die Grenze zum Plangebiet. Im Süden schließt sich eine vorhandene Wohnbebauung an. Im Westen befindet sich direkt die Straße sKrinaer Weg% und daran anschließend der Friedhof von Rösa. Das Plangebiet bindet an eine öffentliche Straße an.

2. Bestand

Bei der vorhandenen Dorfbebauung mit ihren Wohngehöften in der Umgebung des Plangebietes handelt es sich um eine gewachsene Bebauungsstruktur, welche sich nach und nach von den charakteristischen landwirtschaftlich geprägten Nutzungen wandelt in überwiegend Wohngebäude. Die vielfältigen Nutzungen der Gehöfte mit der Durchmischung der Wohnstandorte mit vielen Nebengelassen, Stallungen und Scheunen werden auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung häufig durch Leerstand gezeichnet. So werden Nutzungsänderungen auch in der sogenannten zweiten Reihe notwendig werden.

Unmittelbar neben dem Plangebiet befinden sich entlang der Straße sKrinaer Weg%o überwiegend Wohngebäude, welche meistens in der ehemaligen Gehöftstruktur errichtet worden sind und solche zuvor beschriebenen Nutzungen in der zweiten Reihe aufweisen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine derzeit noch unbebaute Fläche. Die zukünftige Baufläche stellt sich als freie Grünfläche dar. Zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und zur Straßenverkehrsfläche hin wird der Bereich bisher lediglich durch einen Weidezaun eingegrenzt.

3. Geplante bauliche Nutzung

Mit der Aufstellung der Satzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von einer Wohnbebauung einschließlich Nebengelass auf derzeitigen Grünfläche geschaffen werden.

Aufgrund der Eigenart der Satzung sind im Geltungsbereich der Satzung nur solche Vorhaben zulässig, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wesentliches Beurteilungskriterium für die Zulässigkeit von Vorhaben ist der Maßstab des Einfügungsgebotes in die nähere Umgebung. Dies wird anhand folgender Kriterien beurteilt: Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.

Maßgebend für das Einfügen nach dem Kriterium sMaß der baulichen Nutzung%ist z.B. die wahrnehmbare Erscheinung eines Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung wie Geschossigkeit, Dachformen, Trauf- oder Firsthöhen.

Die geplante Bebauung hat sich an die Eigenart der vorhandenen Umgebungsbebauung anzupassen, wobei die Dachform frei wählbar ist. Eine einheitliche Firstausrichtung oder Dachform ist in der näheren Umgebung nicht klar festzustellen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt, welche die maximale Zulässigkeit einer möglichen Bebauung darstellt.

Im Geltungsbereich sind Wohngebäude nach § 4 Abs. 2 (1) BauNVO innerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig. Garagen und Nebenanlagen sind nach § 14 BauNVO im gesamten Plangebiet auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4. Denkmalschutz

Baulichkeiten oder Flächen, die dem Denkmalschutz unterstehen, sowie archäologische Kulturdenkmale sind zum Zeitpunkt der Satzungsaufstellung im Planbereich nicht bekannt.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet auftretender archäologischer Funde wird dennoch hingewiesen. Nach § 9 DSchG LSA sind Funde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung der Funde ist zu ermöglichen.

5. Abfall / Bodenschutz

Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Abfällen sind einzuhalten. Die Verwertung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen gegenüber dem Wohl der Allgemeinheit vermieden werden.

Bei der Erdstoffhaltung wird zwischen Mutterboden und Bodenaushub (nach DIN 180196) unterschieden. Der Mutterboden muss nach § 202 BauGB und §§ 1, 2 und 4 BBodSchG in seiner Funktion erhalten bleiben und somit einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

Für den Einbau von Bodenaushub gelten die Zuordnungswerte nach LAGA (Technische Regeln für die Verwertung Nr. 20), wobei der Einbau von Bodenaushub auf dem Grundstück nur mit Gehalten [Z 0 zulässig ist. Mutterboden und Bodenaushub, der nicht auf dem Grundstück verwendet wird, ist einer Verwertung zuzuführen.

Bauschutt und Baustellenabfälle sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Hierbei wird auf die ab 01.01.2003 geltende Gewerbeabfallverordnung sowie auf die ab 01.03.2003 geltende Altholzverordnung verwiesen. Grundsätzlich sind nur nicht verwertbare Abfälle zu beseitigen. Insgesamt sind die jeweiligen Nachweisvorschriften zu beachten.

6. Altlasten

Altlastverdächtige Flächen sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Alttablagerungen) oder Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte), bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Auf dem Planbereich selbst sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren (§2, §3 BodSchAG 2002).

7. Kampfmittelverdachtsflächen

Ein Verdacht auf Kampfmittel ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Bei Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sollte grundsätzlich eine Rückfrage beim zuständigen Amt auf Kampfmittelverdacht erfolgen.

8. Bergbauliche Belange

Es liegen keine derzeit keine Erkenntnisse über bergbauliche Arbeiten im Geltungsbereich vor. Mit Bergschäden und anderen altbaubedingten Einwirkungen ist im Satzungsbereich nicht zu rechnen.

Im Flächennutzungsplan Rösa ist nördlich des Krinaer Weges ein Abbaugbiet für Bodenschätze dargestellt. Um diese Aussagen zum Bergbau/Abbaugbiet zu präzisieren wurde das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme des LAGB liegt vor und wird unter Punkt D 5. aufgeführt.

9. Lärmimmissionen

Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene schutzbedürftige Nutzungen einwirken können, sind enthalten in

- der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm
- der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau"

Im Hinblick auf den Schutzcharakter bereits vorhandener Bebauung ist zu beachten, dass Baustellen als nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG angesehen werden. Baustellen sind so zu betreiben, dass z.B. die Einhaltung der Ruhezeiten für die Anwohner gewährleistet ist.

Bei den Bauvorhaben sind Maschinen einzusetzen, die der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen. Die Arbeitszeiten sind so festzulegen, dass der Ruheanspruch der Anwohner gewährleistet werden kann.

Von der Umgebungsbebauung in Rösa ausgehende Lärmbelastungen (Gewerbebetriebe) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

10. Luftimmissionen

Heizungsanlagen

Zur Minimierung einer Belastung der Luft durch zusätzliche neue Heizungsanlagen ist der Einsatz umweltfreundlicher Brennstoffe Voraussetzung. Dabei sind die Festlegungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen . 1. BImSchV) zu beachten.

Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Feuerungsanlagen zur Wärme- oder Warmwassererzeugung unterliegen, in Abhängigkeit vom Brennstoffeinsatz und der Feuerungswärmeleistung der Anlage, den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen . 1. BImSchV.

Landwirtschaftliche Fläche

Im Umfeld sowie direkt angrenzend an das Grundstück werden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kann es saisonbedingt zu Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen kommen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die zukünftigen Nutzer davon Kenntnis haben und mit den Emissionen während der Mäh- bzw. Erntezeit vertraut sind.

D Hinweise und Angaben aus der Beteiligung nach § 4 BauGB

1. Raumordnung

Die Untere Raumordnungsbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld für das in Rede stehende Plangebiet, welches als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung sTon Rösa% festgelegt ist folgende Anmerkungen:

sEntsprechend der zugehörigen Begründung handelt es sich bei dem Tonvorkommen Rösa um eine bisher nicht aufgeschlossene Lagerstätte. Hier sind oberflächennah unter günstigen lagerstättengeologischen Parametern (Abraum- und Rohstoffmächtigkeit, Lagerungsverhältnisse) hellbrennende Tone nachgewiesen worden, welche insbesondere für die einheimische Steinzeugindustrie von Bedeutung sind. Weiterhin eignet sich das Material als Dichtungston z.B. für den Deponiebau bzw. als Zuschlag für die Zementherstellung. In den vergangenen Jahren sind entsprechende Qualitäten als Begleitrohstoffe der Braunkohlegewinnung für die Industrie zur Verfügung gestellt worden. Die noch vorhandenen zwischengelagerten Restmengen reichen nur noch für einen kurzen Zeitraum. Zur durchgehenden Versorgung insbesondere der produzierenden Steinzeugindustrie ist die Sicherung des erkundeten Vorkommens mit nachgewiesenen Qualitäten im Landesinteresse.

Gemäß Ziel 135 LEP 2010 sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner Volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz), (Ziel 134 LEP 2010).

Weitere Ausführungen werden bezüglich der Grenzen zum Geltungsbereich werden durch die Untere Raumordnungsbehörde dargelegt:

sEntsprechend Ziel 25 REP A-B-W 2. Entwurf iVm. der zugehörigen kartografischen Darstellung grenzt das Vorranggebiet an den Geltungsbereich der zur Stellungnahme vorliegenden Einbeziehungssatzung an.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung stehen für eine Zwischennutzung, die mit einer Bebauung verbunden ist (z.B. Photovoltaikfreiflächenanlagen), nicht zur Verfügung. Sie verbleiben bis zum Rohstoffabbau in der gegenwärtigen Nutzung (zumeist Landwirtschaft), (Ziel 26 REP A-B-W 2. Entwurf).%

2. Abfallrecht

Seitens der Unteren Abfallbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld stehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:

1. Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 212). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
2. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub etc.), die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen wird auf die Technischen Regeln der Bund- /Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen. In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen. Die Bewertung von ggf. anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.
3. Nach § 8 der GewAbN sind die beim Neubau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
4. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standort eigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(-verdachts-)flächen stammt.
5. Werden im Rahmen des Bauvorhabens versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (z.B. unterhalb der Bodenplatte), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung (z.B. Zuwegungen, Zufahrt, Kfz-Stellflächen 0.3.) vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigespflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
7. Weiterhin wird vorsorglich auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

3. Gesundheitswesen

Das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld weist in der Stellungnahme darauf hin, dass bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen innerhalb des Plangebietes die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind. Die verwendeten Materialien müssen diesen Regeln ebenso entsprechen.

Detaillierte Anforderungen dazu sind in der DIN 2000 (Zentrale Trinkwasserversorgung) enthalten. Die konsequente Beachtung dieser Norm ist eine Voraussetzung dafür, dass das Wasser aus den neuverlegten Leitungen in seiner bakteriologischen Beschaffenheit den gesetzlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Die Inbetriebnahme einer neuverlegten Leitung des zentralen Versorgungsnetzes ist dem Gesundheitsamt nach § 13 (1) Trinkwasserverordnung durch den Rechtsträger der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Zum Ausschluss möglicher hygienisch relevanter Beeinträchtigungen, die vom Abwasser ausgehen können, sind auch Entwässerungsleitungen entsprechend den Anforderungen des technischen Regelwerkes zu gestalten.

4. Grundwasser

Wie die Untere Bodenschutzbehörde in der Stellungnahme darstellt liegt der mittlere Grundwasserflurabstand bei über 10 munter Flur. Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

5. Geologie und Bergwesen

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat aus seinen Bereichen folgende Informationen mitgeteilt:

Bergbauberechtigungen

Das Planungsvorhaben befindet sich innerhalb der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung:

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Rösa
Nr. der Berechtigung	III-A-b-343/90/975-4340
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs- GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin

Die in der Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar.

Die Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH weist in der Stellungnahme darauf hin, dass Für das Bergwerkseigentum Rösa eine unbefristete Kaufoption für die MIBRAG besteht. Konkrete Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes Braunkohle und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme liegen derzeit jedoch nicht vor.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen und evtl. Bergschäden entstehen können, deren Ersatz durch die BVVG und BvS wir vorsorglich ausschließen.

Aus ingenieurgeologischer Sicht wird empfohlen standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Im Plangebiet ist gemäß Geologischem Messtischblatt 4340 geringmächtiger Sand über undurchlässigem Tonuntergrund verbreitet. Für den Fall, dass die Errichtung einer Anlage für die Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, wird deshalb empfohlen, vor dem Beginn der Baumaßnahmen, Untersuchungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichtung am konkreten Standort, evtl. im Zuge der Baugrunduntersuchungen, vorzunehmen.

Die LMBV mbH teilt bezüglich der Fläche im Planbereich folgendes mit:

- Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV, jedoch innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern/ Goitzsche. Der Grundwasserwiederanstieg ist in diesem Bereich bereits abgeschlossen. Die derzeitigen Grundwasserstände befinden sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Schwankungsbereich.
- Gemäß der aktuellen großräumigen Modellierung liegt im mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand > 3 m unter Geländeoberkante vor. Die Abklärung der ortskonkreten hydrogeologischen Verhältnisse kann jedoch nur über ein Baugrundgutachten bewertet werden

6. Vermessung und Geoinformation

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt weist in der Stellungnahme darauf hin, dass im Satzungsgebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

E Erschließung / Ver- und Entsorgung

Im Geltungsbereich der Satzung sind Vorhaben zulässig, die sich in die Umgebung einfügen, also z.B. Wohnbebauung. Hierfür sind die gesicherte verkehrliche sowie die ver- und entsorgungstechnische Erschließung erforderlich.

1. Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich liegt direkt an der voll ausgebauten und öffentlichen Straße sKrinaer Weg%. Die Erschließung des Planbereiches wird über eine Grundstückszufahrt sichergestellt. Werden im Zusammenhang mit der Erschließungs- bzw. Bautätigkeit im Bereich der kommunaler Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehwege) Verkehrsraumeinschränkungen erforderlich, sind diese gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung rechtzeitig bei der örtlichen Verkehrsbehörde . hier Gemeinde Muldestausee . zu beantragen.

2. Trinkwasser / Löschwasser

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung in Rösa erfolgt durch Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG). Die vorhandene Wohnbebauung in der Straße sKrinaer Weg% wird mit Trinkwasser aus diesem Netz versorgt. Wie der ZWAG in der Stellungnahme mitteilt ist ein Anschluss zur Wasserversorgungsanlage möglich. Der Anschluss befindet sich in der Straße sKrinaer Weg%.

Die Versorgung der Neubebauung hat über das öffentliche Netz zu erfolgen. Bei der Errichtung der Ver- und Entsorgungssysteme ist auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des Trinkwassers zu achten. Es sind keine Verbindungen zu anderen Rohrleitungen oder Abwasseranlagen zuzulassen.

Löschwasser

Der abwehrende Brandschutz obliegt gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA vom 06.07.1994 den Städten und Gemeinden. Die Löschwasserversorgung ist über das vorhandene Leitungssystem mit abzudecken; zur Deckung des Grundschutzes ist eine Kapazität von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich.

Zuständig für die Löschwasserbereitstellung ist die Gemeinde Muldestausee. Der ZWAG Gräfenhainichen gestattet jedoch die Löschwasserentnahme aus seinem Versorgungsnetz zu Löschzwecken. Wie der ZWAG Gräfenhainichen in der Stellungnahme mitteilt, ist aufgrund von Einschränkungen der Zuführungsleitungssysteme zum Ortsnetz Rösa keine Löschwasserversorgung in den angefragten Größenordnungen erfolgen. Seitens des ZWAG ist geplant, die Versorgungsleitung von der Abgabestation Hohenlubast bis an das Ortsnetz zu verstärken, so dass dann wahrscheinlich in den nächsten zwei Jahren eine größere Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden kann.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund des Alters der Leitungen sowie der eingeschränkten Versorgungsverhältnisse max. 20 m³ / h aus den vorhandenen Hydranten entnommen werden können. Das heißt, Löschwasser kann nur zum Nachfüllen von Feuerlöschfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt es zu beachten.

Generell verfügen die Tanklöschfahrzeuge der Ortsfeuerwehren mit großen Löschwasserbehältern. Diese ermöglichen eine erste Brandbekämpfung ohne externe Wasserversorgung über Hydranten oder offene Löschwasserentnahmestellen. In unmittelbarer Nähe, ca. 270 m südöstlicher Richtung, am ehemaligen Feuerwehrhaus - Straße sAn der Kirche% befindet sich eine Zisterne, die als Löschwasserentnahmestelle genutzt werden kann.

Nach § 14 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

3. Schmutzwasser

Grundlage der Bebauung ist die schadlose Ableitung von Schmutzwasser und die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers. Der Ort Rösa der Gemeinde Muldestausee ist Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG). Ein Anschluss zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Krinaer Weg) ist möglich. Hierbei handelt es sich um eine Vakuumkanalisation, welche nur zur Entsorgung von Schmutzwasser fungiert.

4. Regenwasser

Prinzipiell sollte das anfallende Wasser auf dem Grundstück versickert bzw. zur Brauchwassernutzung verwendet werden. Der Regenwasserabfluß ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (minimale Versiegelung, durchlässige Pflasterstruktur u.ä.).

Sollte Regenwasser versickert werden, ist die Benutzung des Grundwassers für Wohngrundstücke genehmigungsfrei. Gemäß § 137 (5) Wassergesetz LSA (WG LSA) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

5. Elektroenergieversorgung

Die Möglichkeit zur Versorgung des Grundstückes mit Strom ist grundsätzlich gegeben, da das vorhandene Versorgungsnetz ebenso die unmittelbare Nachbarschaft bedient. Die konkrete Anschlussmöglichkeit vor Ort ist beim zuständigen Versorgungsträger - der enviaM AG, im Rahmen der Objektplanung zu beantragen.

Die enviaM AG hat folgende Hinweise zu den Versorgungsanlagen gegeben:

- festgelegte Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften und Regelwerk sind zu beachten und einzuhalten
- Unterirdische Versorgungsanlagen sind von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen freizuhalten
- im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

6. Gasversorgung

Die Möglichkeit zur Versorgung des Grundstückes mit Gasenergie bzw. konkrete Anschlussmöglichkeit vor Ort wurde beim zuständigen Versorgungsträger, MITNETZ_{GAS} mbH erfragt. Die MITNETZ_{GAS} mbH teilt mit, dass sich keine Versorgungsanlagen im Planbereich befinden, so dass eine gasseitige Erschließung nicht möglich ist.

7. Abfall

Die bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme ggf. bedingten Straßensperrungen sind rechtzeitig mit der Kommune und dem zuständigen Entsorgungsdienstleister abzustimmen. An dem Grundstück sind Möglichkeiten für das Aufstellen der erforderlichen Anzahl Abfallbehälter (Restabfallbehälter, gelbe und blaue Tonne sowie ggf. Biotonne) zu schaffen.

8. Telekommunikation

Zur technischen Versorgung des einzubeziehenden Grundstückes mit Telekommunikationsanlagen ist entsprechend der geltenden Regeln bei Bedarf eine Erweiterung der Anlagen der Deutschen Telekom AG erforderlich. Telekommunikationslinien der deutschen Telekom Technik befinden sich in dem angrenzenden öffentlichen Straßenraum.

Zur Information und Kenntnisnahme ist nach § 77i Abs. 7 DigiNetzG in Plangebietern sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, welche mit Glasfaserkabel ausgestattet sind, mitzuverlegen sind. Folgendes ist bei der Umsetzung zu beachten:

- bei den im Planungsraum präsenten Telekommunikationsunternehmen ist anzufragen, ob diese die Erschließung nach § 77i Abs. 7 vornehmen würden;
- alternativ besteht die Möglichkeit über einen Erschließungsvertrag die Anforderung auf den Vorhabenträger / Erschließungsträger zu übertragen, damit dieser im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung die Glasfasertrassen mit plant und umsetzen lässt;
- alternativ besteht ebenso die Möglichkeit, dass von der Stadt oder einem anderen öffentlichen Versorgungsträger diese Infrastruktur errichtet wird und nach den Vorgaben des DigiNetzG vermietet wird.

Die favorisierte Umsetzung über die Telekommunikationsunternehmen ist anzustreben. Zu beachten ist, dass die Telekommunikationsunternehmen möglicherweise aktuell auf Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) mit zweiadrigen Kupferleitungen oder Koaxialkabel setzen, die nicht der neuen gesetzlichen Vorgabe entsprechen.

Unabhängig hiervon sind die Regelung des DigiNetzG in die Objektplanung frühzeitig zu integrieren, da Anforderungen an die Hüllrohrtrassen, die Stromversorgung (§ 77k Abs. 1), die Abschließbarkeit (§ 77k Abs. 2), der Zugänglichkeit (§ 77k Abs. 4 und 5) usw. sichergestellt werden müssen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

E Naturhaushalt

1. Schutzgüter

Boden

Der sorglose Umgang mit dem Schutzgut Boden und Eingriffe in den Stoffhaushalt haben in vielen Fällen den Boden stark geschädigt.

In der Karte erosionsgefährdeter Gebiete im Land Sachsen-Anhalt sind mäßig schutzbedürftige bis stark schutzbedürftige Zonen ausgewiesen. Dies sind schwerpunktmäßig diejenigen Flächen, die durch Wasser- oder Winderosion bereits geschädigt und weiterhin gefährdet sind.

Wasser

In der Vergangenheit wurde zunehmend in das natürliche Gleichgewicht der hydrologischen Verhältnisse eingegriffen. Wasserversorgung, Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Entwässerung, landwirtschaftliche Produktion und Bebauung haben Belastungen und Veränderungen der Gewässer verursacht.

Luft

Schadstoffproduzenten in Bezug auf die Luftverschmutzung sind in erster Linie die Industrie, aber auch die Haushalte und Kraftfahrzeuge. Diese Emittenten sind über das ganze Land verteilt, konzentrieren sich aber in städtischen Gebieten.

Lärm

Neben der Belastung der Luft mit Schadstoffen ist der Lärm, herangetragen von hochfrequentierten Verkehrswegen, für den Menschen, aber auch für die Tierwelt eine Belastung.

Arten und ihre Lebensgemeinschaften

Regelungen zu den verschiedenen Kategorien an naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten finden sich in den §§ 23 bis 30 BNatSchG. Für die wichtigen Schutzgebietskategorien wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie für gesetzlich geschützte Biotope gelten bundesweit einheitliche Standards.

Landschaftsbild

Der Schutz des Landschaftsbildes ist ein Ziel der Landespflege, weil ein positives Landschaftserlebnis für das Wohlbefinden des Menschen in seiner Umwelt unerlässlich ist. Dem Schutz des Landschaftsbildes dient die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Regelungen zu den verschiedenen Kategorien an naturschutzrechtlichen geschützten Gebieten finden sich in den §§ 23 bis 29 BNatSchG. Für die wichtigen Schutzgebietskategorien wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete gelten bundesweit einheitliche Standards.

Die Verpflichtung zum Schutz von Gebieten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist in den §§ 31 bis 36 BNatSchG geregelt.

2. Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter

Nachstehend werden die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter gesondert nach Schutzgut dargestellt.

Boden

Der Boden ist als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar und besitzt gemäß § 202 BauGB Schutzwürdigkeit.

Beeinträchtigungen des Bodenpotentials sind u.a. in folgender Weise zu erwarten:

- Zerstörung bzw. Vermischung des natürlichen Bodengefüges infolge von Abtrag, Verbringung und Zwischenlagerung
- Versiegelung und Verdichtung durch Bebauung und Bauarbeiten
- Beeinträchtigung der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens durch Flächenverlust infolge Überbauung
- Entzug von Boden als Standort für die Vegetation und Tierwelt

Wasser

Zum Schutzgut Wasser gehören die oberirdischen Gewässer (fließende und stehende) und das Grundwasser.

Das Schutzgut Wasser besitzt Regularfunktion, ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und verbindet aquatische, amphibische und terrestrische Ökosysteme.

Zu den Beeinträchtigungen des Wassers gehören:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- stoffliche, biologische und sonstige Veränderungen durch Abwässer, Abwärme etc.

Klima, Luft, Lärm

Die atmosphärische Luft ist zum einen selbst Schutzgut, zum anderen ist sie Durchgangsmittel. Deshalb ist die Luftreinhaltung gleichzeitig Schutz des Bodens, des Wassers und anderer Schutzgüter.

Hauptbeeinträchtigungen können entstehen durch:

- Lärm- und Schadstoffemissionen in der Bauphase
- Erwärmung der Luft und Verringerung der relativen Luftfeuchte durch Verbrennungsprozesse

Arten und Lebensgemeinschaften

Der Biotop ist der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten, die in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind.

Beeinträchtigungen können entstehen durch:

- Vernichtung oder Veränderung von Lebensräumen durch Schädigung der anderen Schutzgüter
- Zerstörung und Verdrängung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt
- Trennung von Lebensräumen und Einschränkung von Aktionsradien durch Überbauung und die Anlage landschaftlicher Barrieren wie Zäune und Straßen

Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild bezieht sich vor allem auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, also auf die ästhetischen und emotionalen Bedürfnisse der Menschen. Es ist gefährdet durch:

- Zersiedlung bzw. Zerschneidung der Landschaft
- Beeinträchtigung charakterlicher Landschaftselemente
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bepflanzung von untypischen Gehölzen

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Ortslage von Rösa und damit auch das Plangebiet liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Schutzgebiete nach europäischem Recht sind ebenfalls nicht vorhanden.

3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können z. B. durch folgende Maßnahmen **minimiert** werden:

Schutzgut Boden

Möglichkeiten für flächensparendes Bauen sind:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für die private Zuwegungen und Stellplätze
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß
- Schutz des Bodens vor Erosion durch Anpflanzungen und Erhalt von vorhandenem Baumbestand

Gemäß Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB, soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Maßgaben des Bodenschutzes und das Gebot der geringstmöglichen Flächenversiegelung werden mit der Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche berücksichtigt.

Schutzgut Wasser

- Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Regenwasserrückhalt bzw. eine Versickerung bei entsprechenden Baugrundverhältnissen anzustreben, was sich positiv auf die Grundwasserbildung auswirkt
- Anpflanzungen als Bestandteil des Wasserkreislaufs der Erde

Schutzgut Klima / Luft

- zur Minimierung der Luftbelastung durch zusätzliche neue Heizungsanlagen können umweltfreundlichen Brennstoffe eingesetzt werden
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern als wichtige Sauerstoffquelle in der Erdatmosphäre und zum Säubern der Atmosphäre
- positive Beeinflussung des Mikroklimas durch Erhaltungsgebote für vorhandene für Gehölze; durch Beschattung mäßigen sie extreme Temperaturen, durch die Transpiration befeuchten sie die Luft

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- mit den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und den Erhaltungsgeboten wird der Wert des Gebietes als Lebensraum beibehalten
- weitere Maßnahmen im privaten Garten können gute Ausgangsbedingungen für die Entwicklung einer vielfältigen Flora und Fauna im bebauten Bereich bieten

Schutzgut Landschaftsbild

- da auch Privatgärten mit an der Ausprägung des Landschaftsbildes beteiligt sind, sind für die privaten Anpflanzungen auf den nicht überbaubaren Flächen standortgerechte, einheimische Gehölz- und Pflanzenarten empfohlen
- Anpassung an die vorhandene Wohnbebauung und den umgebenden landschaftlichen Raum durch Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- das Plangebiet liegt nicht direkt angrenzend, aber weiter nördlich ist ein Landschaftsschutzgebiet gelegen
- Das Landschaftsschutzgebiet liegt außerhalb der Ortschaft und wird von dem geplanten Vorhaben nicht berührt.
- das Vorhaben berührt kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet direkt oder indirekt durch weiterreichende Wirkungen
- Schutzgebiete nach EU-Recht sind ebenfalls nicht betroffen

4. Artenschutz

Auch im Rahmen der Aufstellung von Einbeziehungssatzungen müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind zu beurteilen.

Für das Gebiet der Satzung sKrinaer Weg%o wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. In ihm sind die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen Verbote des § 44 BNatSchG dargestellt. Der Artenschutzrechtliche Beitrag ist Bestandteil der Begründung zur Satzung.

Im Ergebnis dessen wurde herausgearbeitet, dass Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich sind und zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt herangezogen werden sollten. (vgl. hierzu auch Pkt. 8 . Maßnahmen zum Artenschutz)

5. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik . Schutzmaßnahmen) zu beachten. Die DIN gilt dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbeständen, da der ökologische Wert bestehender Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten. Diese DIN stellt den Schutz des Oberbodens und die Wiederverwendung bei Baumaßnahmen sicher und schließt die Zerstörung weiteren Bodens aus. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das ökologische Gefüge des Raumes sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Einbindung in das Landschaftsbild
- Strukturierung des Raumgefüges
- Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten
- Schaffung von Vernetzungselementen, um den Artenrückgang bewirkenden Prozessen entgegenzuwirken.

(Vernetzungselemente sind Hilfen für die Wanderung von Tieren (in deren Gefolge auch der Pflanzen). Entlang solcher Ausbreitungslinien wird der Artenaustausch ermöglicht).

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Da der Ausgleich auf den Status quo bezogen wird, gelten diese Flächen als Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsflächen. Da Flächen unvermehrbar sind, kann nicht an jeder Stelle ein Ausgleich in gleicher Qualität erfolgen.

Nach § 1a BauGB ist jedoch in der Abwägung auch über naturschutzrechtlichen Ausgleich zu entscheiden. Deshalb erfolgen in der Begründung hierzu Aussagen in Form einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz gemäß dem seit 28.12.2004 verbindlichen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

6. Bewertung der Fläche

Die Grundlage der Bilanzierung bildet die Fläche, welche als Bauland qualifiziert werden soll.

Die Gesamtfläche des Satzungsgebietes ist wirtschaftlich ungenutzt und stellt sich als Grünfläche ohne Baumbestand dar. Im Frühjahr findet eine Heumahd statt. Ansonsten werden die Grünflächen gemäht und gepflegt bzw. als Pferdekoppel genutzt. In dem Planbereich ist zur Baufeldfreimachung keine Rodung von Bäumen erforderlich.

Flächenbilanz im Plangebiet - Bestand

Geltungsbereich des Satzungsgebietes	826 m²
Davon	
- devastiertes Grünland	826 m ²

Tabelle 1: **Eingriffs- und Ausgleichsbewertung Æ Bestand**

Bestand	Fläche (m ²)	Biotop- typ	Biotop- wert	Plan- wert	Biotop- wertpunkt
devastiertes Grünland	826	GSX	6	-	4.956
Gesamtfläche	826	Biotopwertpunkt gesamt			4.956

* Biotoptypen gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt / BWP = Biotopwert bzw. Planwert x Fläche

Flächenbilanz im Plangebiet - Planung

Geltungsbereich des Satzungsgebietes	826 m²
davon	
Flächen für Pflanzgebote (M 1)	126 m ²
maßgebende Grundstücksfläche (MGF)	700 m²
überbaubare Fläche (GRZ 0,3)	210 m ²
nicht überbaubare Fläche	490 m ²

Tabelle 2: **Eingriffs- und Ausgleichsbewertung - Planung**

Bestand	Fläche (m²)	Biotop-typ	Biotop-wert	Plan-wert	Biotop-wertpunkt
Überbaubare Fläche	210	BW	-	0	0
Strauch- Baum Hecke, heimisch - M 1	126	HHA	-	16	2.016
Obst- und Gemüse-Garten, Grabeland - M 2	490	AKB	-	6	4.956
Gesamtfläche	826	Biotopwertpunkt gesamt			4.956

1)* Biotoptypen gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt / BWP = Biotopwert bzw. Planwert x Fläche

2) Summe Planung - Summe Bestand = Ausgleichswert

(*) Abzug nach Altersstufung

Nach § 20 NatSchG LSA ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück bleibt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Bei Gegenüberstellung des Bestandes mit 4.956 BWP und der Planung mit 4.956 BWP ergibt sich kein Defizit in der Bilanzierung. Ein externer grünordnerischer Kompensationsbedarf ist nicht erforderlich. Der Eingriff kann vollständig im Geltungsbe-reich kompensiert werden.

7. Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen

M 1 Auf dem Baugrundstück ist eine Strauch-Baum Hecke, heimischer Art, in einer Breite von 2 m bzw. 3 m und einer Größe von insgesamt 126 m² neu anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Bei einer festgesetzten Fläche von insgesamt 126 m² und einem Pflanzverband von 1,5 x 1,5 m entspricht das insgesamt einer Stückzahl von 56 zu pflanzen-den Gehölzen. Dabei sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen. Bei der Anlage der Hecke sind anteilig 20 % Heister zu pflanzen (11 Stück).

M 2 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gärtnerisch als Obst- und/oder Gemüsegarten bzw. Ziergarten anzulegen. Dabei sind standortgerechte Gehöl-ze anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen.

8. Maßnahmen zum Artenschutz

Die Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz (V) ist aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgeleitet und findet sich in den Textlichen Festsetzungen wieder.

V - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) hat die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

9. Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Umsetzung der Heckenpflanzung im Plangebiet hat spätestens zwei Pflanzperioden nach Fertigstellung der Hochbauten zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die festgelegten Anpflanzungen in ausreichendem Abstand zum Feldrand vorgenommen werden. Die Hecken bzw. Baumkronen müssen sich im Plangebiet entfalten können und dürfen nicht in das Ackerland hineinwachsen (umzusetzen für M 1).

Die Umsetzung der Anlage des Zier-, Obst- und/ oder Gemüsegartens ist spätestens in der auf den Baubeginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren (umzusetzen für M 2).

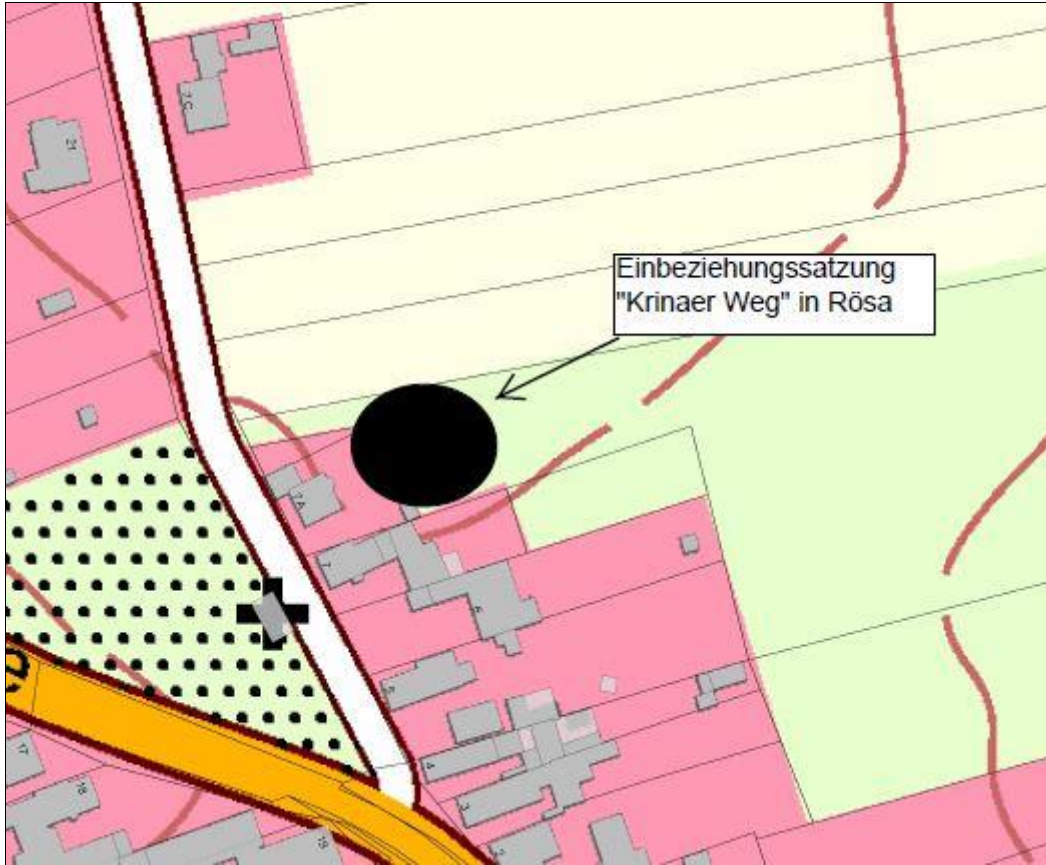
Eine Liste mit Pflanzempfehlungen verschiedener Arten für die Sträucher und Bäume ist der Anlage 4 zu entnehmen.

10. Maßnahmen zum Schutz des Bodens

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten.

Zum Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18 920 (Vegetationstechnik-Schutzmaßnahmen) zu beachten.

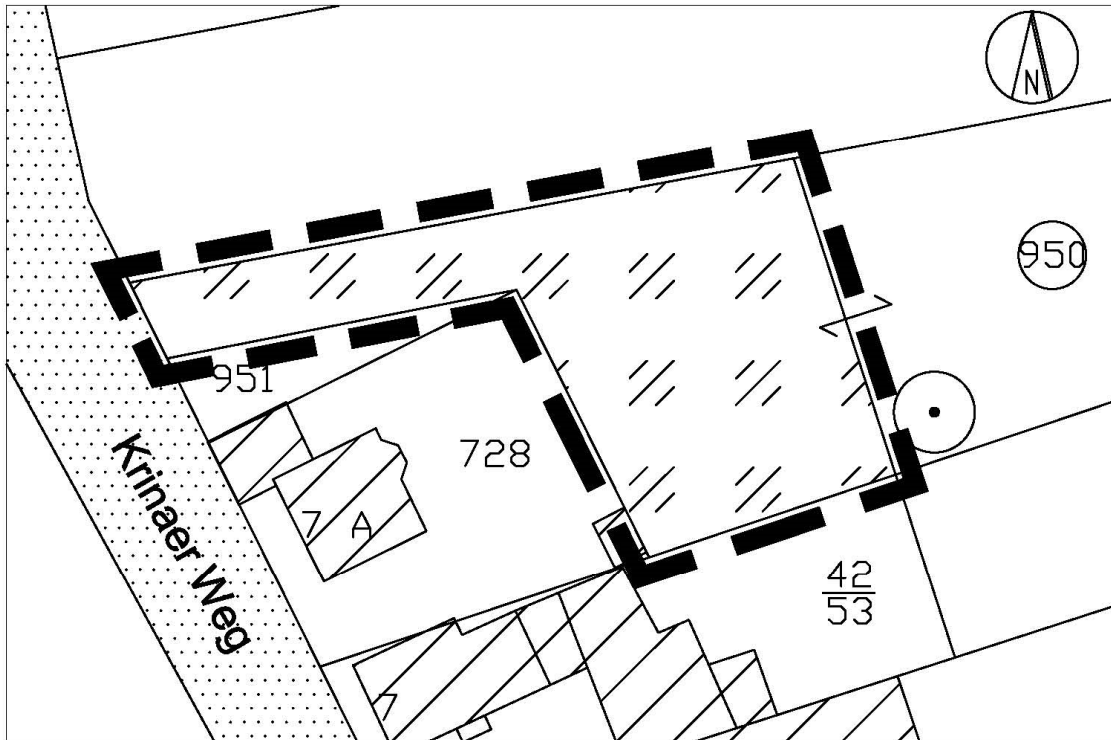
Anlage 1   Lage in der Ortschaft



Kartengrundlage:

Die Erlaubnis zur Vervielfaltigung und Verbreitung mit dem Auszug aus der Liegenschaftskarte wurde erteilt durch das Landesamt fur Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt [Geobasisdaten/Stand]   L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18-264-2009-7

Anlage 2 Æ Grünordnerischer Bestandsplan



Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte wurde erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
[Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18-264-2009-7

Legende

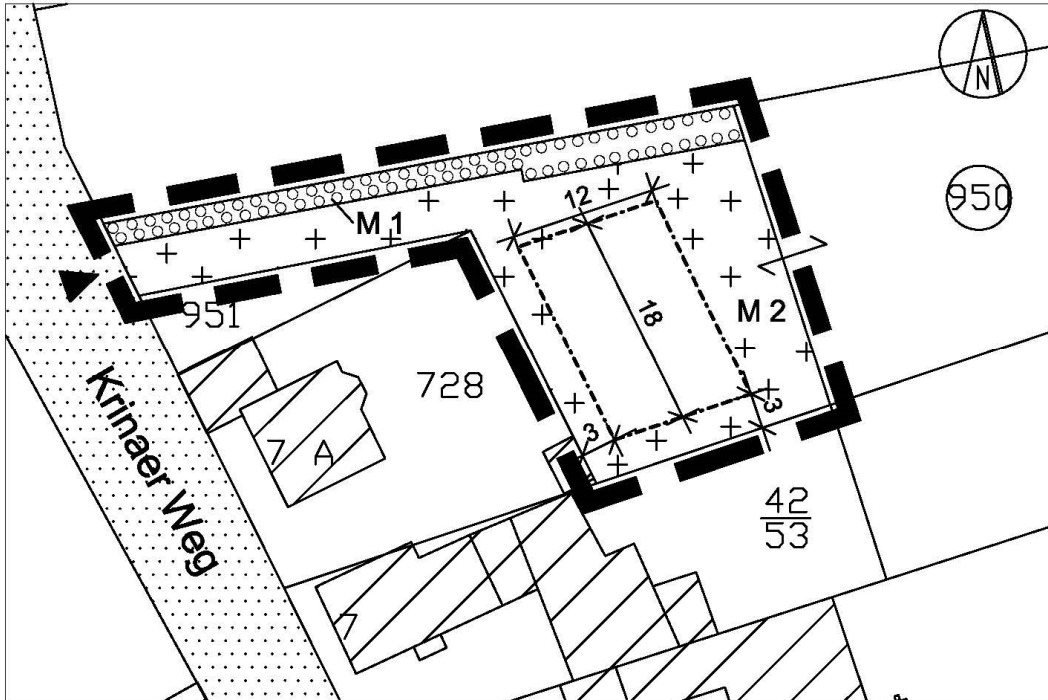


devastiertes Grünland



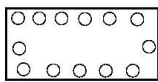
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

Anlage 3 Ë Grünordnerischer Begleitplan

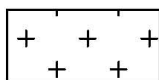


Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte wurde erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
[Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18-264-2009-7

Legende



M 1 - Strauch-Baum Hecke



M 2 - Ziergarten



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches



Baugrenze

Anlage 4 – Empfehlung Gehölz- und Pflanzliste

Großkronige Bäume:	Sommerlinde Winterlinde Feldulme	- <i>Tilia platyphyllos</i> - <i>Tilia cordata</i> - <i>Ulmus minor</i>
Kleinkronige Bäume:	Feldahorn Hainbuche Vogel-Kirsche Eberesche	- <i>Acer campestre</i> - <i>Carpinus betulus</i> - <i>Prunus avium</i> - <i>Sorbus aucuparia</i>
Sträucher und Hecken:	Hasel Pfaffenhütchen Wild-Apfel Felsenbirne Traubenkirsche Sal-Weide Hartriegel Rote Heckenkirsche Eingrifflicher Weißdorn Liguster Schlehe Kartoffelrose Essig-Rose Wein-Rose Filz-Rose Feld-Rose Buschrose Hundsrose Himbeere Kornelkirsche Gem. Schneeball Wolliger Schneeball Blutjohannisbeere Ginster Gemeiner Flieder Goldglöckchen Gartenjasmin Bauern-Hortensie Sommerflieder Schneeforsythie Winter-Jasmin Zaubernuss	- <i>Corylus avellana</i> - <i>Euonymus europaeus</i> - <i>Malus sylvestris</i> - <i>Amelanchier ovalis</i> - <i>Prunus padus</i> - <i>Salix caprea</i> - <i>Cornus sanguinea</i> - <i>Lonicera xylosteum</i> - <i>Crataegus monogyna</i> - <i>Ligustrum vulgare</i> - <i>Prunus spinosa</i> - <i>Rosa rugosa</i> - <i>Rosa gallica</i> - <i>Rosa rubiginosa</i> - <i>Rosa tomentosa</i> - <i>Rosa agrestis</i> - <i>Rosa corymbifera</i> - <i>Rosa canina</i> - <i>Rubus ideaus</i> - <i>Cornus mas</i> - <i>Viburnum opulus</i> - <i>Viburnum lantana</i> - <i>Ribes sanguineum</i> - <i>Genista</i> - <i>Syringa vulgaris</i> - <i>Forsythia</i> - <i>Philadelphus Virginal</i> - <i>Hydrangea macrophylla</i> - <i>Buddleja davidii</i> - <i>Abeliophyllum distichum</i> - <i>Jasminum nudiflorum</i> - <i>Hamamelis</i>

Weitere Pflanzenarten können mit Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.